

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Maurer (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen in den Jahren von 2019 bis 2024

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz wurde ab dem Jahr 2019 gesetzlich abgeschafft. Gemäß den §§ 123 ff. des Baugesetzbuchs müssen Kosten der erstmaligen Herstellung einer Straße zu 90 Prozent von den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke getragen werden (Erschließungsbeitrag). Aus der laufenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Thüringen ist ableitbar, dass bei gewidmeten Straßen am 3. Oktober 1990 die Erweiterung von Nebenanlagen unter das Kommunalabgabenrecht fällt. Die Ausführung von Bundes- und Landesrecht durch die Kommunen unterliegt der Kontrolle des Landtags.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/618** vom 20. März 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Mai 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikel 91 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), Artikel 91 Absatz 1 Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften. Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage ein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden nicht ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

1. Für welche Straßenbaumaßnahmen wurden in welchen Kommunen des Landes im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024 Erschließungsbeiträge gemäß Baugesetzbuch in welcher konkreten Höhe erhoben (bitte nach Kommunen und Jahren getrennt aufführen)?
2. Welche Gesamtinvestitionssumme umfasste die jeweilige Straßenbaumaßnahme?
3. In welcher Höhe wurde gegebenenfalls die jeweilige Straßenbaumaßnahme mit welcher Zielstellung durch das Land gefördert?
4. Inwieweit wurde für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch vor Beginn der jeweiligen Maßnahme eine Anliegerbeteiligung durchgeführt?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit einer kommunalen Erschließungsbeitragssatzung. In einer solchen Erschlie-

ßungsbeitragssatzung regeln die Gemeinden nach § 132 BauGB unter anderem die Art und den Umfang der Erschließungsanlagen, die Art der Ermittlung und der Verteilung des Aufwands für die Erschließung sowie die Höhe des Einheitssatzes und schließlich die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage. Eine kommunale Erschließungsbeitragssatzung ist vor ihrer Bekanntmachung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Anzeige- oder Mitteilungspflichten in Bezug auf die tatsächliche Erhebung von Erschließungsbeiträgen bestehen nicht, sodass der Landesregierung hierüber keine Erkenntnisse vorliegen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Welche Rechtsfolgen resultieren gegebenenfalls aus einer unterlassenen Anliegerbeteiligung für die wirk-same Erhebung von Erschließungsbeiträgen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Bestimmungen der §§ 127 ff. BauGB enthalten keine Regelungen zu einer verpflichtenden Anliegerbeteiligung. Auch die Regelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) schreiben keine Anliegerbeteiligung der möglichen Beitragspflichtigen einer nach dem Baugesetzbuch beitrags-fähigen Erschließungsmaßnahme vor. Insbesondere verweist § 1 Abs. 3 ThürKAG für Abgaben, die die Kommunen aufgrund anderer Gesetze, hier dem Baugesetzbuch, erheben, nicht auf die in § 13 Thür-KAG geregelten Informationspflichten der möglichen Beitragspflichtigen.

Darüber hinaus handelt es sich bei § 13 ThürKAG um eine Ordnungsvorschrift. Ein Verstoß würde da-her nicht zur Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung führen.

6. Welche Entscheidungen der Thüringer Verwaltungsgerichte und des Thüringer Oberverwaltungsgerichts zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch seit dem Jahr 2019 sind der Landes-regierung bekannt? Welcher Tenor wird in den einzelnen gerichtlichen Entscheidungen zur Möglich-keit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen infolge der Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen vertre-ten?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine amtlichen Statistiken, die eine Auswertung im Sinne der Fragestellung zu Entscheidungen der Thüringer Verwaltungsgerichte und des Thüringer Oberverwaltungsgerichts zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch ermöglichen würden, vor.

Folgende Informationen zu Entscheidungen der Verwaltungsgerichte auf dem Gebiet des Erschließungs-beitragsrechts seit dem 1. Januar 2019 liegen der Landesregierung vor:

- Seit dem 1. Januar 2019 hat das Verwaltungsgericht Weimar 20 Verfahren aus dem Sachgebiet 1131 (Erschließungsbeitragsrecht) teilweise durch Sachentscheidung und teilweise durch Vergleich zum Abschluss gebracht.
- Beim Verwaltungsgericht Meiningen wurden aus diesem Sachgebiet sechs Verfahren zum Abschluss gebracht. Nur in einem Eilverfahren erging eine Sachentscheidung.
- Das Verwaltungsgericht Gera teilte mit, dass sich die Anzahl der im Erschließungsbeitragsrecht ge-troffenen Entscheidungen nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bisher nicht wesentlich er-höhrt habe.
- Beim Oberverwaltungsgericht wurden sieben Verfahren aus dem Sachgebiet 1131 zum Abschluss gebracht. Es wurden ein Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt und in vier Verfahren die Be-schwerde gegen eine Eilentscheidung zurückgewiesen. In diesen Verfahrensarten ist die Prüfung auf die durch den Rechtsmittelführer dargelegten Gründe beschränkt. Des Weiteren wurden ein Nor-menkontrollverfahren ohne Sachentscheidung unstreitig erledigt und eine Streitwertbeschwerde zu-rückgewiesen.

Im Hinblick auf die konkrete Fragestellung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass allein das Datum einer gerichtlichen Entscheidung nach dem 1. Januar 2019 keine unmittelbaren Rückschlüsse darauf zulässt, ob dieser die Fassung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung (ThürKAG a.F.) zugrunde liegt. Der Erlass von Straßenausbaubeitragsbescheiden für bis zum 31. Dezember 2018 entstandene sachliche Beitragspflichten ist auch noch nach dem 1. Januar 2019 bis zum Ablauf der grundsätzlich vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist rechtlich möglich und wegen der in § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG a.F. geregelten Beitragserhebungspflicht (vgl. dazu ThürOVG, sog. Bens-hausen-Urteil vom 31. Mai 2005 - 4 KO 1499/04 - juris) rechtlich geboten. Darüber hinaus hat die Not-

wendigkeit der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Erhebung einer Klage gegen Straßenausbaubeitragsbescheide zur Folge, dass die Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten und erst recht die Rechtsmittelverfahren beim Oberverwaltungsgericht entsprechend zeitversetzt, mithin auch weit nach dem 1. Januar 2019 anhängig werden. Dem Datum der gerichtlichen Entscheidung kommt daher keine Aussagekraft im Hinblick auf die aufgeworfene Frage zu.

In Bezug auf den angefragten Tenor einzelner gerichtlicher Entscheidungen zur Möglichkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen infolge der Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen geht die Frage von einer unzutreffenden Prämisse aus. Die Möglichkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist nicht erst „infolge der Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen“ entstanden. Ob die Erhebung von bundesrechtlichen Erschließungsbeiträgen geboten ist, ist unabhängig davon, ob landesrechtlich die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vorgesehen ist oder nicht. Für die neuen Bundesländer ist insbesondere für bereits vor dem 3. Oktober 1990 hergestellte Erschließungsanlagen nach § 242 Abs. 9 BauGB zu beurteilen, ob eine Erschließungsanlage aus dem Erschließungsbeitragsrecht entlassen ist oder nicht. Diese Frage hat sich auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes gestellt und wird sich wegen des Vorrangs von Bundesrecht auch weiterhin stellen. Nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 242 Abs. 9 BauGB für vor dem 3. Oktober 1990 hergestellte Straßen zu bejahen sind, ist (in Thüringen für bis zum 31. Dezember 2018 beendete Ausbaumaßnahmen) die Erhebung eines landesrechtlichen Straßenausbaubeitrags möglich (oder in Thüringen für nach dem 31. Dezember 2018 beendete Ausbaumaßnahmen eine Erstattung zu leisten). Für bis zum 31. Dezember 2018 beendete Maßnahmen ergibt sich zudem die Besonderheit, dass ein fälschlicherweise auf das Straßenausbaubeitragsrecht gestützter Heranziehungsbescheid nicht zwangsläufig rechtswidrig ist. Es wäre in einem solchen Fall zu prüfen, ob dieser Bescheid nach Erschließungsbeitragsrecht zu beurteilen und im Wege schlichter Rechtsanwendung aufrechtzuerhalten ist (vgl. ThürOVG, Urteil vom 14. Februar 2011 - 4 KO 514/08 - juris Rn. 52 m.w.N.).

Im Übrigen ist gegen einen Straßenausbaubeitragsbescheid eine Anfechtungsklage statthaft. Deshalb wird ein solcher Bescheid im Tenor bei Stattgabe der Klage aufgehoben oder die Klage abgewiesen. Zudem kann ein Straßenausbaubeitragsbescheid im Eilverfahren mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung angegriffen werden. Hat der Antrag Erfolg, wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Klage angeordnet; anderenfalls wird der Eilantrag abgelehnt. Ob die Erhebung von Erschließungsbeiträgen möglich oder sogar geboten ist, kann allenfalls in der Begründung der gerichtlichen Entscheidung dargelegt werden und richtet sich nach der konkreten Lage des Einzelfalls, insbesondere dem Entstehungszeitpunkt der sachlichen Beitragsschuld.

Maier
Minister